



**Bürgerinitiative  
Fracking freies Hessen**

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen - Hr. Steindamm - Motzstr. 5 - 34117 Kassel

Hr. Steindamm  
Motzstr. 5  
34117 Kassel  
Deutschland

Frau Ministerin Lucia Puttrich  
- HMLUEV -  
Georg-August-Zinn-Straße 1  
  
65183 Wiesbaden

Email: [stop-fracking@gmx.de](mailto:stop-fracking@gmx.de)  
Internet: <http://www.frackingfreieshessen.de/>

Bankverbindung:  
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie  
Stichwort „Fracking freies Hessen“  
Kto. 1196117  
BLZ 52050353  
Kasseler Sparkasse

Projekt: Ihre Pressemitteilung v. 2.10.12  
Ansprechpartner: Tim Steindamm

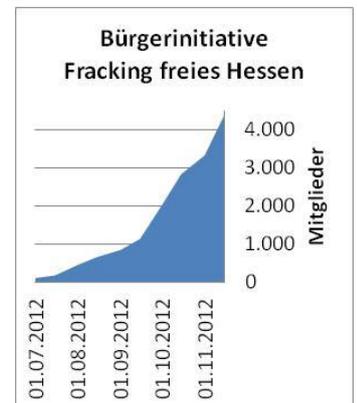
Unser Zeichen:  
tst, hgr, rza

Datum:  
28. November 2012

Antrag der BNK auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Feld Adler South

Pressemitteilung vom 02.10.2012

Unser Schreiben vom 25.10.2012 - Rechtsgut. Versag.Gründe / tst -



Sehr geehrte Frau Ministerin Puttrich,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Pressemitteilung vom 02.10.2012 hatten Sie u. a. angekündigt, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, um zu klären, wie die Stellungnahmen der Kommunen schon in diesem Stadium des Antrags berücksichtigt werden können.

Für Ihr Vorhaben haben wir uns bereits mit unserem o. a. Schreiben vom 25.10.2012 ausdrücklich bedankt.

Die o. a. Pressemitteilung enthält darüber hinaus jedoch auch Feststellungen, die unzutreffend sind und die auf Grund ihrer Bedeutung für das anhängige bergrechtliche Verfahren aus unserer Sicht einer Klarstellung bedürfen.

## 1. Fracking als Gegenstand des Erlaubnisantrages

a) In der o. a. Pressemitteilung werden Sie wie folgt zitiert:

*„Das Fracking ist zwar nicht Gegenstand des Erlaubnisantrages, aber diese deutliche Ablehnung sollte unserer Ansicht nach schon bei der Erlaubnis eine Rolle spielen.“*



Die in Ihrem Zitat enthaltene **Aussage**, dass „*das Fracking .. nicht Gegenstand des Erlaubnisantrages*“ ist, **stimmt nach den uns vorliegenden Informationen nicht**.

**Laut diesen Informationen** enthält der Antrag der **BNK Deutschland GmbH** in **Kapitel 5** das vorgesehene **Arbeitsprogramm**. Gemäß diesem Arbeitsprogramm sollen insgesamt 3 Explorationsbohrungen niedergebracht werden, in denen "**hydraulische Stimulationen**" durchgeführt werden sollen.

Der Begriff „*hydraulische Stimulationen*“ wird an anderen Stellen des Antrags (*siehe auch Anlage 5 und 6*) durch die synonym verwendeten Begriffe „**Stimulation**“, „**Frac-Verfahren**“, „**Fracking-Verfahren**“ bzw. „**hydraulisches Fracking-Verfahren**“ ersetzt.

Das in den Antragsunterlagen genannte Fracking als konkret benannte technische Maßnahme ist demnach wesentlicher Bestandteil des Arbeitsprogramms und somit Gegenstand der Prüfung im Rahmen des § 11 Nr. 3 BBergG.

Das Fracking wird vom Antragsteller im Übrigen auch als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Gewinnbarkeit von Schiefergas angesehen.

- b) Nach § 11 Nr. 3 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, *wenn der Antragsteller nicht ein **Arbeitsprogramm** vorlegt, in dem insbesondere dargelegt ist, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.*

Dem im Antrag beschriebenen Arbeitsprogramm kommt bei der Entscheidung über den Antrag eine besondere Bedeutung zu. Die Behörde soll in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob die Aufsuchung sinnvoll durchgeführt wird (siehe Kommentar Boldt/Weller zu § 11 Rz. 6).

In einer Pressemitteilung vom 16.11.2012 werden Sie wie folgt zitiert:

*"Die bislang vorliegenden Gutachten zeigen, dass beim Fracking durch die Einbringung umwelttoxischer Substanzen in den Untergrund erhebliche Risiken insbesondere für das Trinkwasser bestehen. Eine **Genehmigung** dieser Art von Erdgasgewinnung ist derzeit **nicht verantwortbar**".*

Ist die Behörde der Auffassung, dass das Fracking generell nicht zulassungsfähig ist, dann ist zwangsläufig auch das im Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht zulassungsfähig und somit nicht sinnvoll und auch nicht ausreichend.

Gemäß Ihrer eigenen Einschätzung ist somit der Versagungsgrund des § 11 Nr. 3 BBergG gegeben.



## 2. Zweck der Erlaubnis

In der Pressemitteilung vom 02.10.2012 werden Sie wie folgt zitiert:

...„Sie (Anm.: die bergrechtliche Erlaubnis) **dient nur dem Zweck**, dass kein anderes Unternehmen Anträge für die Erkundung dieser Flächen stellen kann“.

Diese Rechtsauffassung ist nach unserem Verständnis des BBergG unzutreffend.

- a) Richtig ist, dass dem Inhaber der Erlaubnis die *ausschließliche Befugnis* zur Aufsuchung eines bestimmten Bodenschatzes erteilt wird. Insoweit ist er vor Konkurrenz geschützt. Das ist der „ordnungsrechtliche“ Ansatz des BBergG.

Der Schutz eines Antragstellers vor Konkurrenz ist jedoch nicht der eigentliche oder gar einzige Zweck der Erlaubnis, sondern ergibt sich unmittelbar aus der damit gewährten Rechtsposition der ausschließlichen Befugnis.

Dass der Konkurrenzschutz weder eigentlicher oder gar einziger Zweck der Erlaubnis ist, ergibt sich auch aus §14 Abs. 2 BBergG.

Gibt es mehrere konkurrierende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, erhält derjenige *Antrag den Vorrang, in dem das Arbeitsprogramm zusammen mit der Voraussetzung, die nach § 11 Nr. 7 für Erlaubnis oder Bewilligung glaubhaft zu machen ist, den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung oder Gewinnung am besten Rechnung trägt* (siehe auch Boldt/Weller zu § 14 Rz. 5).

Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge spielt keine Rolle, es gilt also nicht, *wer zuerst kommt, mahlt zuerst*.

Vorrangiger Sinn und Zweck der Erlaubniserteilung sind somit eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung durch technische Ausführung des Arbeitsprogramms, nicht jedoch die Vergabe einer Rechtsposition mit Konkurrenzschutz.

- b) Ein Erlaubnisinhaber muss außerdem das der Erlaubnis zu Grunde liegende Arbeitsprogramm zügig umsetzen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, **droht** ihm nach § 18 Abs. 2 BBergG der **Widerruf** der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist nämlich zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenen Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann.

Auch diese rechtliche Vorgabe rechtfertigt, die Erlaubnis für den vorliegenden Antrag zu versagen.

Nicht nur die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten, sondern auch die in unserem Schreiben vom 25.10.2012 genannten Gründe rechtfertigen die Versagung der Erlaubnis.

Für die Beantwortung der im letzten Absatz unseres Schreibens vom 25.10.2012 enthaltenen Frage wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

**Bürgerinitiative:**  
Fracking freies Hessen

i. A. Tim Steindamm